

Ausführungsbestimmungen zum Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens

**Erlass vom 6. August 1990 (StAnz. S. 1680), zuletzt geändert
durch Erlass vom 31. Oktober 1998 (StAnz. S. 3590)**

Auf Grund von Art. 7 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens vom 30. Juli 1962 (GVBl. I S. 409) wird zur Ausführung dieses Erlasses bestimmt:

I. Voraussetzungen für die Verleihung der Brandschutzehrenzeichen

1. Voraussetzung für die Verleihung des Silbernen oder Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande für mindestens 25jährige oder mindestens 40jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit ist die Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr und eine sich über den ganzen Zeitraum erstreckende aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1a und 2a des Stiftungserlasses).
- 1.1 Als aktive, pflichttreue Dienstzeit im Sinne dieser Vorschriften gilt nur die Zeit, während der der Auszuzeichnende regelmäßig am Dienst, an den Übungen und an den Einsätzen von Freiwilligen Feuerwehren teilgenommen und das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat. Die Tätigkeit im Ausbildungsdienst und in der Gerätepflege gilt auch über das 60. Lebensjahr hinaus als aktiver Dienst im Sinne dieses Erlasses.
- 1.2 Dienstzeiten in Jugendfeuerwehren werden als aktive Dienstzeit angerechnet.
- 1.3 Dienstzeiten in Freiwilligen Werkfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren können angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren gleichkommen.
- 1.4 Dienstzeiten in Berufsfeuerwehren und Werkberufsfeuerwehren bleiben unberücksichtigt. Soweit Angehörige solcher Feuerwehren jedoch über ihre berufliche Pflichten hinaus ehrenamtliche Dienstleistungen in erheblichem Umfange erbracht haben, kann eine Verleihung des Brandschutzehrenzeichens am Bande wegen besonderer oder hervorragender Verdienste um den Brandschutz in Betracht kommen. Das gleiche gilt für sonstige hauptberuflich im Brandschutzwesen tätige Personen. Wegen der Voraussetzungen für die Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande für besondere bzw. hervorragende Verdienste um den Brandschutz s. Nr. 2 und 3.
- 1.5 Die 25jährige bzw. 40jährige Dienstzeit braucht nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu stehen. Sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen. Die Zeitabschnitte sollen jedoch ohne längere Unterbrechung aneinander anschließen.
- 1.6 Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeit sind der Beginn und das Ende des jeweiligen Zeitraums, in dem aktiver, pflichttreuer Dienst geleistet wurde. Dienstzeiten in verschiedenen Feuerwehren werden zusammengerechnet. Dienstzeiten in außerhessischen Feuerwehren sind zu berücksichtigen.
- 1.7 Zeiten des Wehr-, Arbeits- und Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft sowie der politischen Verfolgung sind in die Dienstzeit einzurechnen, wenn sie die Dienstzeit bei einer Feuerwehr unterbrochen haben.

2. Voraussetzung für die Verleihung des Silbernen Brandschutzehrenzeichens am Bande für besondere Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Nr. 1b des Stiftungserlasses) sind Verdienste, die einer mindestens 25jährigen, aktiven, pflichttreuen Dienstzeit in Feuerwehren gleichkommen.
 - 2.1 Diese Voraussetzung wird bei einmaligen Leistungen bzw. Verdiensten nur selten erfüllt sein. In der Regel ist eine gewisse Dauer und Nachhaltigkeit der Leistungen oder Verdienste zu fordern.
 - 2.2 Die Leistungen bzw. Verdienste, die durch Verleihung des Brandschutzehrenzeichens anerkannt werden sollen, können sowohl theoretischer als auch praktischer Natur sein. Daher kommt eine Verleihung auch für wissenschaftliche Leistungen, die der Weiterentwicklung der Brandschutztechnik und der Brandschutzchemie dienen, sowie für Verdienste um die Brandschutzorganisation und die Brandschutzforschung in Betracht.
 - 2.3 Die Verdienste müssen nicht unbedingt von überörtlicher Bedeutung sein. Sie können sich auch auf den Brandschutz oder die Brandschutzorganisationen einer oder mehrerer Gemeinden beschränken.
 - 2.4 Für eine Verleihung kommen auch nicht der Feuerwehr angehörige Personen in Betracht.
3. Voraussetzung für die Verleihung des Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande für hervorragende Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2b des Stiftungserlasses) sind Verdienste, die einer mindestens 40jährigen, aktiven, pflichttreuen Dienstzeit in Feuerwehren gleichkommen.
 - 3.1 Diese Voraussetzung wird bei einmaligen Leistungen und Verdiensten sowie bei Leistungen und Verdiensten, die sich auf den örtlichen Bereich beschränken, nur selten erfüllt sein. In der Regel ist zu fordern, dass die Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht worden sind und dass ihnen überörtliche Bedeutung zukommt. Hiernach kommen für eine Auszeichnung insbesondere solche Personen in Betracht, denen erhebliche Verdienste um den Brandschutz von größeren Gebieten, wie z.B. eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks, zukommen.
 - 3.2 Im übrigen gelten die für die Verleihung des Silbernen Brandschutzehrenzeichens wegen besonderer Verdienste um den Brandschutz festgelegten Grundsätze (vgl. Nr. 2.2 und 2.4).
4. Voraussetzung für die Verleihung des Silbernen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 des Stiftungserlasses ist, dass die Tätigkeit des Auszuzeichnenden zu einer wesentlichen Verbesserung des Brandschutzes im Lande beigetragen hat.
 - 4.1 Die Leistungen oder Verdienste müssen hiernach so außergewöhnlich sein, dass ihre Anerkennung und Würdigung durch Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande weder ausreicht noch angemessen ist.
 - 4.2 Im übrigen gelten die für die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens am Bande festgelegten Grundsätze (vgl. Nr. 2.2 und 2.4).
5. Voraussetzung für die Verleihung des Goldenen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz wegen besonders mutigen und entschlossenen Verhaltens nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 des Stiftungserlasses ist, dass sich der Auszuzeichnende unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet hat. Soweit diese Voraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann die Verleihung einer anderen, den jeweiligen Verdiensten entsprechenden Stufe des Brandschutzehrenzeichens in Betracht kommen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 des Stiftungserlasses).

II. Würdigkeit

6. Das Brandschutzehrenzeichen wird nur an Personen verliehen, die einer Auszeichnung würdig sind (Art. 6 des Stiftungserlasses).

- 6.1 Nach Art. 6 des Stiftungserlasses ist davon auszugehen, dass die Verurteilung wegen fahrlässiger Straftaten im allgemeinen noch keine Unwürdigkeit begründet. Entscheidend ist in jedem Einzelfalle das Gesamtpersonlichkeitsbild des Auszuzeichnenden.
- 6.2 Bei Personen, gegen die ein Verfahren wegen einer strafbaren Handlung im Sinne des Art. 6 des Stiftungserlasses anhängig ist, sind Anträge bis zur Klärung des Sachverhalts bzw. bis zum Abschluss des Strafverfahrens zurückzustellen.
- 6.3 Werden Tatsachen, die eine Unwürdigkeit für eine Auszeichnung mit dem Brandschutzehrenzeichen begründen, erst nach der Verleihung bekannt, so hat der Gemeindevorstand der Wohnsitzgemeinde hierüber unverzüglich auf dem Dienstweg zu berichten. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine mit dem Brandschutzehrenzeichen ausgezeichnete Person sich nach der Verleihung durch ihr späteres Verhalten, z.B. Begehung von Straftaten, der Auszeichnung unwürdig erweist.
- 6.4 Die Entscheidung über die Entziehung des Brandschutzehrenzeichens wird dem Inhaber des Ehrenzeichens schriftlich zugestellt.

III. Form und Inhalt der Anträge

7. Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen sind unter Verwendung der als Anlagen zu diesem Erlass abgedruckten Formblätter einzureichen:
 - a) für die Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 25jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1a des Stiftungserlasses) das Formblatt Anlage 1;
 - b) für Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 40jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2a des Stiftungserlasses) das Formblatt Anlage 1;
 - c) für Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande
 1. für besondere Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1b des Stiftungserlasses) das Formblatt (Anlage 2),
 2. für hervorragende Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2b des Stiftungserlasses) das Formblatt (Anlage 2),
 3. für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 des Stiftungserlasses)und für Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 des Stiftungserlasses) das Formblatt (Anlage 3).
- 7.1 Die Anträge sind von der vorschlagsberechtigten Behörde zu unterzeichnen. Diese übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Antragsformular sowie dafür, dass die Angaben über die Dienstzeit hinreichend durch Urkunden oder sonstige Beweismittel belegt sind und der Antragsteller einer Auszeichnung würdig ist.
- 7.2 Bei Anträgen auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen wegen besonderer oder hervorragender Verdienste um den Brandschutz oder wegen besonders mutigen und entschlossenen Verhaltens sind die Umstände eingehend darzulegen, die nach Auffassung der antragstellenden Behörde die Verleihung der jeweiligen Stufe des Brandschutzehrenzeichens rechtfertigen.

IV. Verfahren

8. Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen werden von den Gemeindevorständen der Wohnsitzgemeinde gestellt.
- 8.1 Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 25jährige und 40jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1a und Nr. 2a des Stiftungserlasses) sind von den Gemeindevorständen kreisangehöriger Gemeinden den Landräten als Behörden der Landesverwaltung zur abschließenden Bearbeitung zu übersenden.

- 8.2 Anträge für Angehörige freiwilliger Feuerwehren werden von der Wehrführerin oder dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Stadtteils in kreisfreien Städten dem Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern dem Oberbürgermeister zur abschließenden Bearbeitung vorgelegt.
- 8.3 Für Angehörige von Werkfeuerwehren gilt die vorgenannte Regelung entsprechend. Der Antrag ist von der Geschäftsleitung des Betriebes zu stellen und dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung über die für den Betrieb zuständige Kommunalverwaltung vorzulegen. In kreisfreien Städten ist der Antrag dem Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung bzw. in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern dem Oberbürgermeister direkt vorzulegen.
- 8.4 Anträge für Personen, die besondere bzw. hervorragende Verdienste um den Brandschutz erworben haben (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1b und Nr. 2b des Stiftungserlasses) und Personen, die sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 des Stiftungserlasses) sowie Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 des Stiftungserlasses) können von den Gemeindevorständen, den Magistraten, den Landräten als Behörde der Landesverwaltung, den Regierungspräsidien, dem Werkfeuerwehrverband Hessen gestellt werden. Diese Anträge sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf dem Dienstweg vorzulegen.
9. Um sicherzustellen, dass die Brandschutzehrenzeichen rechtzeitig verliehen werden können, sind die Anträge spätestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Verleihung einzureichen. Urkunden und Ehrenzeichen werden bei den Regierungspräsidien nach zentraler Beschaffung bevorratet und nach Anforderung abgegeben. Den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern werden Urkunden zur Verfügung gestellt, die die Unterschrift des Ministers tragen.

V. Aushändigung der Brandschutzehrenzeichen

10. Die Brandschutzehrenzeichen sind – vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfalle – in den Landkreisen durch den Landrat, in Städten über 50.000 Einwohner und in den kreisfreien Städten durch den Oberbürgermeister oder durch die von diesen beauftragten Personen an die zu Ehrenden auszuhändigen. Die Aushändigung soll in würdiger Form vorgenommen werden.

VI. Tragweise

11. Die Brandschutzehrenzeichen am Bande werden nur bei besonderen Anlässen getragen. Die Anstecknadel wird auf dem linken Rockaufschlag des Zivilanzuges getragen.
- 11.1 Die Ordensschnallen werden über der linken Außentasche, die Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz auf der linken Außentasche des Feuerwehrrockes getragen.
- 11.2 Bei Verleihung des Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande ist das Silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande, bei Verleihung des Goldenen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz ist das Silberne Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz abzulegen (Art. 2 Abs. 3 des Stiftungserlasses).